

STANDESORDNUNG

der

AGZ AERZTEGESELLSCHAFT DES KANTONS ZUERICH

Von der ausserordentlichen Generalversammlung vom 20. November 1979 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
.....	
Kapitel I: Arzt und Patient	3 - 5
Kapitel II: Arzt und Oeffentlichkeit.....	5 - 6
Kapitel III: Arzt und Kollegen.....	6 - 8
Kapitel IV: Standeswürde.....	8 - 10

Das Wohl des Kranken war zu allen Zeiten oberstes Ziel ärztlichen Handelns. Im Bewusstsein, dass dieses Ziel dem steten gesellschaftlichen Wandel und den veränderten Möglichkeiten der Heilkunst unterworfen, aber auch davon abhängig ist, dass der Arzt durch ehrenhaftes Verhalten und Anstand gegenüber seinen Kollegen das Vertrauen des Patienten erwerbe, erlässt die Gesellschaft der Aerzte des Kantons Zürich die vorliegende Standesordnung. Sie ist verbindlich für alle ihre Mitglieder. Verstösse beurteilt der Ehrenrat gemäss den statutarischen Bestimmungen.

KAPITEL I: Arzt und Patient

Artikel 1

Aufgabe des Arztes und deren Grenzen

Es ist Aufgabe des Arztes, menschliches Leben zu schützen, Gesundheit zu erhalten, Krankheit zu bekämpfen und Leiden zu lindern.

Der Arzt achtet die Persönlichkeit und den Willen des Patienten. Massnahmen, die geeignet sind, die körperliche, geistige oder seelische Widerstandskraft oder Urteilsfähigkeit eines Menschen zu beeinflussen, dürfen nur im Rahmen einer klaren therapeutischen oder prophylaktischen Zielsetzung getroffen werden. Sie müssen im ausschliesslichen Interesse des Patienten liegen. Bei Forschungsuntersuchungen am Menschen gelten die Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften¹.

Bei schwerer Krankheit und beim Sterben bedürfen der Patient und seine Angehörigen besonderen ärztlichen Beistandes. Erkennt der Arzt, dass trotz seiner äussersten Bemühungen, Gesundheit und Leben des Patienten zu erhalten, dessen Verfall und Tod unabwendbar sind, ist er verpflichtet, dem Patienten unnötige Leiden zu ersparen. Keinesfalls darf er aber aktiv dazu beitragen, das Leben des Patienten zu verkürzen.

Im übrigen gelten die Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften².

Das Recht zur Unterbrechung der Schwangerschaft besteht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Kein Arzt kann gegen sein Gewissen zu diesem Eingriff gezwungen werden.

Artikel 2

Erteilung und Niederlegung des ärztlichen Auftrages

Der Patient hat das Recht, seinen Arzt frei zu wählen. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen der Arzt im Namen oder im Auftrag eines Dritten, z.B. einer Heilanstalt, tätig ist.

Auch der Arzt ist berechtigt, in begründeten Fällen, insbesondere bei schwerwiegender Störung des Vertrauensverhältnisses, die Aufnahme oder Fortführung einer Behandlung abzulehnen. Keine alleinige Begründung bilden die soziale Stellung, die religiöse oder politische Gesinnung oder die wirtschaftliche Lage des Patienten, wohl aber dessen Begehren, die mit dem Gesetz, der vorliegenden Standesordnung und dem persönlichen Gewissen des Arztes nicht in Einklang zu bringen sind. Die gesetzliche Beistandspflicht in Notfällen bleibt in jedem Falle vorbehalten.

¹ Der Hinweis auf das Datum der Richtlinien (1.12.1970) wurde entfernt, weil die Richtlinien von der SAMW ständig überarbeitet werden. Oktober 2005

² Der Hinweis auf das Datum der Richtlinien (5.11.1976) wurde entfernt, weil die Richtlinien von der SAMW ständig überarbeitet werden. Oktober 2005

Artikel 3

Allgemeine Sorgfaltspflichten

Der Arzt übt seinen Beruf sorgfältig und gewissenhaft aus und erweist sich dadurch des Vertrauens des Patienten würdig. Voraussetzung dazu sind persönliche Integrität, berufliche Erfahrung und ständige Fortbildung.

Der Arzt setzt seine Mittel in Diagnostik und Therapie nach den Bedürfnissen des Patienten, aber auch nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für den Kostenträger ein. Der Arzt benützt die ihm angebotenen Möglichkeiten zur Kontrolle der Qualität einzelner Praxisverrichtungen.

Der Arzt hat über die in Ausübung seines Berufes gemachten Feststellungen und getroffenen Massnahmen hinreichende Aufzeichnungen zu machen. Diese bilden Gedächtnisstützen des Arztes.

Artikel 4

Hausbesuche, Präsenz und Praxisorganisation

Die ambulante Tätigkeit des Arztes umfasst die Konsultation in der Praxis und - wo es die Umstände erfordern - den Besuch.

Der Arzt erfüllt seinen Auftrag - unter Vorbehalt des notwendigen Beizuges von Hilfspersonen - wenn immer möglich selbst. Er gewährleistet die stete Bereitschaft für dringende Fälle, sei es durch eigene Präsenz oder durch Stellvertretung. Die kurzfristige Stellvertretung kann durch den organisierten Notfalldienst sichergestellt werden. Dieser entbindet jedoch den behandelnden Arzt nicht von der Pflicht, für die persönliche Betreuung seiner Patienten in dem Umfange Sorge zu tragen, wie es deren Krankheitszustand erfordert.

Die zweckmässige Praxisorganisation gehört zur ärztlichen Anstandspflicht. Sie trägt dazu bei, dem Patienten die notwendige Zeit zu widmen wie auch unnötige Wartezeiten zu vermeiden.

Artikel 5

Grenzen ärztlichen Leistungsvermögens

Der Arzt ist sich der Grenzen seiner beruflichen Möglichkeiten und Fähigkeiten bewusst. Zum Wohle seines Patienten kann er ihn einem Kollegen überweisen, Konsiliarärzte, Angehörige anderer medizinischer Berufe, Hilfsberufe oder sozialer Dienste zuziehen. Er setzt sich ein für ein gutes Zusammenwirken aller am Wohle des Patienten Beteiligten.

Artikel 6

Information, Schweigepflicht, Zeugnisse, Berichte und Gutachten

Die geeignete Aufklärung des Patienten über den ärztlichen Befund, die beabsichtigte Therapie und deren Erfolgsaussichten sind Voraussetzung für Rechtmässigkeit wie auch Erfolg ärztlichen Handelns. Vorbehalten bleiben spezielle Umstände, insbesondere ein der Aufklärung entgegenstehendes Interesse des Patienten, wenn dadurch dessen schwere körperliche oder seelische Schädigung zu befürchten wäre.

Grundlage des Vertrauensverhältnisses zwischen Patient und Arzt ist dessen Pflicht, über alles, was ihm in seiner Eigenschaft als Arzt anvertraut oder bekannt geworden ist, zu schweigen. Der Arzt hat seine Mitarbeiter über die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit zu informieren. Die Geheimhaltungspflicht gilt grundsätzlich gegenüber jedermann, insbesondere auch gegenüber unbeteiligten Kollegen sowie Angehörigen des Patienten oder des Arztes. Die Pflicht zur Auskunft gegenüber Dritten besteht auch bei Entbindung von der Geheimhaltungspflicht nur bei ausdrücklichem Verlangen des Patienten oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen.

Ärztliche Zeugnisse, Berichte und Gutachten sind Urkunden. Bei deren Ausstellung hat der Arzt alle Sorgfalt anzuwenden, sich die Interessen der Beteiligten vor Augen zu halten und nach bestem Wissen seine ärztliche Ueberzeugung auszusprechen. Der Zweck des Schriftstückes und gegebenenfalls sein Empfänger sind anzugeben.

KAPITEL II: Arzt und Öffentlichkeit

Artikel 7

Dienst an der öffentlichen Gesundheit

Jeder Arzt dient an seinem Ort und in seiner Stellung der Gesundheit des gesamten Volkes. Er beachtet die gesetzlichen Vorschriften über das öffentliche Gesundheitswesen und die ärztliche Berufsausübung und fördert im Rahmen seiner persönlichen und beruflichen Möglichkeiten die Verwirklichung ihrer Ziele.

Die Beratung auch gesunder Personen und Personengruppen in gesundheitlichen und sozialmedizinischen Belangen kann eine ärztliche Aufgabe sein.

Artikel 8

Oeffentliches Auftreten und Medientätigkeit

Oeffentliche Vorträge und die Mitarbeit in Presse, Radio und Fernsehen sind im Interesse einer objektiven Aufklärung der Bevölkerung über medizinische und gesundheitspolitische Belange erwünscht. Stets hat dabei die Sache und nicht die Person des Arztes im Vordergrund zu stehen. Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Standeswürde und besondere Richtlinien.

KAPITEL III: Arzt und Kollegen

Artikel 9

Unzulässige Kritik

Jede Handlungsweise, die einen Kollegen unnötigerweise kränkt, ist unkollegial und zu unterlassen.

Unkollegial ist insbesondere jede herabsetzende Kritik an Kollegen und ihrer Behandlungsart vor Nichtärzten, insbesondere vor Patienten. Der Arzt äussere sich über Kollegen stets in der Form, die er in deren Anwesenheit wählen würde.

Zulässig sind jedoch die sachgemässe Aufklärung des Patienten über Folgezustände, die auf Handlungen eines anderen Arztes zurückgeführt werden müssen, die Erstattung medizinischer Gutachten in Auseinandersetzungen um die berufliche Haftung sowie Angaben über die fachliche Qualifikation eines Kollegen, die von einem angestellten oder beamteten Arzt gegenüber einer vorgesetzten Instanz abzugeben sind.

Artikel 10

Gleichzeitige Behandlung durch mehrere Aerzte

Unkollegial ist die Behandlung im direkten Auftrag des Patienten, wenn dieser erkennbar wegen desselben Leidens bereits in ärztlicher Behandlung steht. Diese Einschränkung entfällt, wenn der Patient das Behandlungsverhältnis zum bisherigen Arzt gelöst oder dieser von der Behandlung zurückgetreten ist. Nicht unter den Vorbehalt fällt ferner die notfallmässige bzw. vertretungsweise Behandlung fremder Patienten. Auch diese sollen aber nach Wegfall des Vertretungsgrundes dem vorbehandelnden Arzt zurücküberwiesen werden. Nicht unkollegial ist eine vom Patienten gewünschte Abklärungsuntersuchung ohne vorherige Orientierung des erstbehandelnden Arztes. Das Ergebnis wird diesem in der Regel zur Kenntnis gebracht.

Artikel 11

Zusammenarbeit von Aerzten

Untersuchungen und Behandlungen im besonderen Auftrag haben sich strikte auf diesen zu beschränken. Weitergehende ärztliche Massnahmen sind dem zuweisenden Arzt zu überlassen, sofern dieser oder der Patient in Weiterbehandlung durch den zugezogenen Kollegen nicht ausdrücklich wünscht. Ueberweisender und zugezogener Arzt teilen sich die Untersuchungsbefunde - in der Regel schriftlich mit. Der Ueberweisungsauftrag ist genau zu formulieren.

Bei der Wahl von Spezialisten und Konsiliarii ist dem Wunsch des Kranken oder seiner Angehörigen Rechnung zu tragen.

Vertrauensärzte, die beauftragt sind, ärztliche Massnahmen eines Kollegen zu überprüfen, orientieren den behandelnden Arzt über ihre Befunde. Gegenüber den Patienten enthalten sie sich jeden Werturteils über bisherige Diagnose und Therapie.

Fabrikärzte, Fürsorge- und Schulärzte erfüllen prophylaktische Aufgaben. Von Notfällen abgesehen, enthalten sie sich jeder kurativen Tätigkeit.

Ärzte an Heilanstalten und Polikliniken weisen die übernommenen Patienten wieder an den vorbehandelnden Arzt zurück, sofern nicht der Patient von sich aus etwas anderes wünscht. Der vorbehandelnde Arzt ist in jedem Fall innert nützlicher Frist über Diagnose, Behandlungsverlauf und weiteres Vorgehen zu orientieren. Ueber den ursprünglichen Zuweisungsgrund hinausgehende Untersuchungen geschehen nur im Einvernehmen mit dem zuweisenden Arzt.

Artikel 12

Notfalldienst (revidiert 26.5.83 und 14.5.92)

Jeder praktizierende Arzt beteiligt sich am örtlichen oder regionalen Notfalldienst, dessen Organisation bzw. Ueberwachung der zuständigen Bezirksgesellschaft obliegt. Soweit dieser dadurch Kosten entstehen, ist jeder praktizierende Arzt verpflichtet, sich daran mit einem von der Bezirksgesellschaft festzusetzenden Beitrag zu beteiligen. Wer aus wichtigen Gründen von der Notfalldienstleistung befreit wird, kann zur Zahlung eines angemessenen Ersatzbeitrages verpflichtet werden.

Die aufgrund kantonaler Rahmenvorschriften erlassenen Notfalldienstregelungen der Bezirksgesellschaften unterliegen der Genehmigung durch den Vorstand.

Praktizierende Ärzte/Ärztinnen, die zur Tätigkeit an einem Spital, Kranken- oder Altersheim zugelassen sind, beteiligen sich neben dem örtlichen bzw. regionalen Notfalldienst an der spital- bzw. heimin-ternen Notfall- oder Pikettdienstorganisation.

Artikel 13

Pflege ärztlichen Nachwuchses

Die Förderung junger Kollegen bildet vornehmes Anliegen jeden Arztes. Im Rahmen seiner Möglichkeiten beteiligt er sich an deren Ausbildung. Er steht ihnen zu Beginn ihrer beruflichen Tätigkeit mit Rat und Tat bei.

Artikel 14

Streitigkeiten unter Kollegen

Streitigkeiten unter Kollegen, welche auf einer Verletzung von Standespflichten, insbesondere auf unkollegialem Verhalten beruhen, versuche man persönlich oder durch Vermittlung leitender Standesorgane zu bereinigen. Schlägt der Versuch der gütlichen Einigung fehl, ist der Streit vor dem Ehrenrat auszutragen.

KAPITEL IV: Standeswürde

Artikel 15

Verbotene Werbung (Absatz 2 eingefügt 8.12.86, Ziff. 3 geändert 3.6.93)

Jede offene oder versteckte Werbung ist dem Arzt untersagt. Vorbehalten bleibt die Bekanntmachung ärztlicher Tätigkeit gemäss Art. 16 hiernach. Insbesondere ist standesunwürdig,

1. seine ärztliche Tätigkeit unaufgefordert, ausgenommen in Notfällen, anzubieten;
2. Heilmittel oder Heilverfahren durch Veröffentlichungen in Wort, Ton, Schrift oder Bild in einer Weise zu behandeln, die dazu bestimmt ist, für die eigene Person oder Praxis zu werben;
3. zu verlangen oder zu dulden, dass Berichte und Bildberichte über seine ärztliche Tätigkeit zu offensichtlichen Werbezwecken angefertigt und mit Verwendung seines Namens oder seiner Anschrift veröffentlicht werden.

Standesunwürdig ist ferner, öffentlich als Arzt für Produkte oder Dienstleistungen Dritter zu werben wie auch, von Dritten zu Werbezwecken Vergünstigungen und Geschenke anzunehmen, die das übliche Mass kleiner Anerkennungen übersteigen.

Artikel 16

Anzeigen, Verzeichnisse und Praxisschilder (Abs. 3 gestrichen 3.6.93)

Gestattet sind Hinweise auf die ärztliche Tätigkeit durch,

1. Anzeigen in der Tagespresse bei der Niederlassung, der Aenderung der Praxisadresse, der Schliessung und Wiederaufnahme der Praxis vor und nach länger dauernder Abwesenheit (z.B. Krankheit, Ferien und Militärdienst);
2. Praxisschilder;

3. Oeffentliche Verzeichnisse;
4. Ankündigungen auf Briefbogen, Rezeptformularen etc.

Das Nähere bestimmt ein Reglement.

Artikel 17

Unabhängige und persönliche Berufsausübung (Abs. 5 revidiert 23.5.85, Abs. 6 revidiert 14.5.92)

Die Berufsausübung des Arztes erfolgt fachlich unabhängig, persönlich und standortgebunden.

Jedes medizinische Weisungsrecht nichtärztlicher Dritter ist abzulehnen. Das gesundheitliche Wohl des Patienten bildet obersten Massstab allen ärztlichen Handelns, erfolge dieses in freier Praxis, im Dienste einer Heilanstalt, einer anderen Institution oder in der Stellung eines Vertrauensarztes und Beraters eines Versicherungsträgers oder sonstigen Dritten. Verträge mit Drittpersonen über die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit sind dem Vorstand vorzulegen. Für Fabrik- und Vertrauensärzte gelten die Grundsätze der Verbindung der Schweizer Aerzte.

Die regelmässige Behandlung allein aufgrund schriftlicher oder telefonischer Auskünfte oder Berichte von Drittpersonen ist standesunwürdig. Die diagnostische und therapeutische Beratung eines einzelnen Patienten durch Presse, Radio und Fernsehen ist zu unterlassen.

Die ausschliessliche Betreuung durch Hilfspersonen des Arztes ist standesunwürdig. Der frei praktizierende Arzt soll nicht mehr als vier gleichzeitig tätige Hilfspersonen beschäftigen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Dritten, insbesondere Nichtärzten, seinen Namen zur blossen Deckung ihrer Heiltätigkeit zu leihen, ist standesunwürdig.

Die Tätigkeit eines Arztes im Namen und für Rechnung eines anderen Arztes ist nicht erlaubt. Ausnahmen bilden - das Einverständnis des Patienten vorausgesetzt

1. die fallweise Assistenz bei Operationen;
2. die Stellvertretung bei zeitlich begrenzter Abwesenheit des Arztes;
die Stellvertretung bei regelmässig wiederkehrender, kurzfristiger Abwesenheit von weniger als sieben aufeinanderfolgenden Tagen bedarf der ausdrücklichen Bewilligung durch den Vorstand
3. die Assistenz zu Zwecken der Aus- und Weiterbildung;
4. die gelegentliche Assistenz durch den ärztlich ausgebildeten Ehegatten;
5. die Assistenz bei weiteren ausserordentlichen Umständen, insbesondere Epidemien.

Chefärzte können sich für Untersuchungen und Behandlungen, die einmalige Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen, vertreten lassen.

In Gruppenpraxen, Praxisgemeinschaften und anderen Zusammenschlüssen von Aerzten zur Ausübung ärztlicher Tätigkeit muss die Unabhängigkeit der Partner gewährleistet sein. Jeder Arzt betreut seine Patienten in eigener Verantwortung. Im übrigen gelten die einschlägigen Grundsätze der Verbindung der Schweizer Aerzte.

Die Tätigkeit in Praxisräumlichkeiten an mehreren Orten ist nicht erlaubt. Vorbehalten bleiben das Konsilium sowie besondere Fälle, in denen eine Bewilligung des Vorstandes einzuholen ist.

Artikel 18

Aerztliches Honorar

Die Honorarforderung des Arztes muss angemessen sein. Grundlage für die Berechnung bilden die geltenden Tarife. Soweit erforderlich, hat der Arzt dabei die besonderen Umstände des einzelnen Falles, insbesondere die Schwierigkeit der Leistung, den Zeitaufwand und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Honorarschuldners zu berücksichtigen.

Es ist standesunwürdig, die geltenden Tarife planmässig zu unterbieten oder andere wirtschaftliche Massnahmen zu ergreifen, welche zum Zwecke haben, einen Kollegen aus seiner Stellung zu verdrängen. Jedem Arzt steht es frei, einen Patienten unentgeltlich zu behandeln.

Standesunwürdig ist auch, sich für die Zuweisung von Patienten von oder an andere Aerzte oder Drittpersonen ein Entgelt oder andere Vorteile versprechen oder gewähren zu lassen oder selbst zu gewähren.

Der Abschluss von Tarifvereinbarungen ist ausschliesslich Aufgabe der zuständigen Standesorganisation.

Artikel 19

Ausserberufliches Verhalten

Standesunwürdig ist jedes ausserberufliche Verhalten des Arztes, das vor dem Gesetz strafbar ist oder eine verwerfliche Gesinnung zum Ausdruck bringt, und das geeignet ist, das Vertrauen der Patienten in den Aertzestand zu untergraben.

Vorliegende Standesordnung wurde an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 20. November 1979 genehmigt und in Kraft gesetzt. Sie ersetzt diejenige vom 15. Mai 1956 (abgeändert am 26.5.83, 23.5.85, 8.12.86, 14.5.92 und 3.6.93)